jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/6/10 87/01/0070

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1987

Index

41/04 Sprengmittel Waffen Munition

Norm

WaffG 1967 §6 Abs1;

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 6 Abs 1 WaffG ist der Umstand, dass die betreffende Person waffentechnische Kenntnisse und eine Jagdkarte besitzt sowie bei "Jägerschießen" Preise hat erzielen können, rechtlich bedeutungslos.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987010070.X02

Im RIS seit

31.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at